

Eingelie nicht wagen konnte, ohne Waffen sich von Hause zu entfernen; darum trug auch Hans Kundermann ein kurzes Wehrlein an der Seite, das im Verein mit dem tüchtigen Knotenstock zu seiner persönlichen Vertheidigung wohl genügend war. Doch erreichte er die Thore der alten Reichsstadt unbehindert von Schnapphähnen, und ohne daß er es nöthig gehabt hätte, sein Leben und bischen Gut zu vertheidigen. Dies hatte er einestheils dem leichten Gepäck, das er auf dem Rücken trug, und seinem handfesten trübsigen Wesen, andertheils der musterhaften Ordnung zu verdanken, welche Herr Hans Thunower, der kaiserliche Landrichter auf der Leutkircher Haide und in der freien Büsch, auf des Kaisers Heerstraße aufrecht erhielt.

Vor dem alten, mit Wappenschildern, Gatter, Zugbrücke und Zinnen versehenen Thor stäubte Hans sich ab, richtete seinen Anzug ein wenig zurecht, ging dann in strammer Haltung an den Herumlungernden Stadtsoldaten vorüber und erkundigte sich beim Thorwächter nach der Herberge „einer ehrfamen Zinngießergunft.“ Diese befand sich in der „Krone,“ wurde ihm gesagt, und ihm zugleich der Weg mit jener brummigen härbeisigen Art gewiesen, die einmal unabänderlich mit dem ebenso schwierigen als wichtigen Amt eines Thorwächters verknüpft zu seyn scheint. Nach Hin- und Hergehen in den engen und krummen, mit hochgiebeligen, erkerreichen Häusern besetzten Gassen, erneuten Fragen, die nöthig waren, da sich die Ausfunft des Thorwächters nicht besonderer Klarheit rühmen konnte, fand Hans endlich die gedachte Herberge, ein großes, mit Arcaden und weit überhängenden Stockwerken versehenes Haus, dessen Außenseite schon das Herz jedes kundigen Handwerksgeßellen mit Ahnungen freundlichster Aufnahme und bester Zehrung erfüllte. Er stieg die Treppe hinauf, hingte, bevor er die Thüre öffnete, den dicken Knotenstock*) mittelst des Lederriemens an einen Knopf seines Wammses, wie es der Handwerksbrauch vorschrieb, und trat dann in eine geräumige Stube, von deren getäfelter Decke mancherlei mit farbigen Bändern und Goldstütern gezierter Innungszeichen herabhängten. Sein spähernder Blick hatte bald das seiner Zunft herausgefunden. Er trat auf den Tisch zu, über welchem das Zeichen, denselben gleichsam weishevoll beschühend, schwebte, legte den Daumen der rechten Hand auf den Tisch, und redete mit frischer Stimme die darum sitzenden und wacker zehenden Geßellen an: „Glück zu von wegen des Handwerks!“ Die so Angeredeten legten, als sie den Stock und Daumen am richtigen Orte fanden, eben-

falls jeder den Daumen der rechten Hand auf den Tisch. Oben saß der Altgeßelle, auf den die Anderen in einem so wichtigen Moment erwartungsvoll zu blicken gewohnt waren. Dieser, von dem man mit Recht sagen konnte „eine Würde, eine Höhe entfernte die Vertraulichkeit,“ sah den Fremden scharf an, und begann dann mit Hans folgendes Examen: „Ein reisender Zinngießergessele?“ — „Weiß nicht anders!“ — „Wo da?“ — „Schorndorf im Württembergischen!“ — „Wo ist die Lade?“ — „In Stuttgart!“ — „Was ist das Wahrzeichen von Stuttgart?“ forschte der Altgeßelle weiter, mit einem Tone und einer Miene, die jedem Anwesenden es klar machten, daß das eigentlich eine sehr klügliche Frage sei, von deren richtiger Beantwortung Vieles abhänge. Die Geßellen nickten einander bedeutsam zu. Hans aber antwortete ohne Zögern: „Die Glocken hängen über dem Dache des Kirchthurmes!“ Nun ging ein befälliges Gemurmel, zu dem der Altgeßelle das Signal gab, um den Tisch zu: „Herr Vater, hier ist ein zugereister guter Geßelle einer ehrfamen Zunft, gebe ihm der Herr Vater einen Trunk zum Ablegen!“ Der Herr Vater, nämlich der Kronenwirth, brachte einen Krug Wein, Hans trank ihn der Gesellschaft zu, nahm einen bescheidenen Schluck und reichte dann das Gefäß dem Altgeßellen. Dieser sagte: „Glück zu von wegen des Handwerks!“ that einen tiefen Zug und gab den Krug an Hans zurück. Das war die letzte Gasse, die ihm gestellt wurde. Hätte Hans das Getränke an sich genommen, und elbt wieder getrunken, so hätte er dadurch Verdacht erregt, daß er eigentlich kein rechter Zinngießer, vielleicht gar ein Landläufer oder Betrüger, zum Mindesten aber, daß seine zünftige Ausbildung eine sehr mangelhafte sei. Aber auch diese Prüfung bestand Hans ohne Tadel. Als ihm der Altgeßelle den Krug wieder bot, entgegnete er („wie das Gesetz es befiehlt“) ablehnend: „Steht in guter Hand!“ worauf dann der Altgeßelle den Krug im Kreise herumgehen, den Hans zu sich niederlegen hieß, und ihn als würdigen Genossen und ehrlichen Geßellen der Zunft aufnahm. Zum Schluffe der Ceremonie wurde noch „der Herr Vater“ und die „Frau Mutter,“ wie auch die „Jungfer Schwester,“ nämlich Wirth, Wirthin und deren Tochter, herbeigerufen, von Hans mit den Worten begrüßt: „Glück zu von wegen des Handwerks. Ich soll euch grüßen von Meißern und Geßellen einer ehrfamen Zinngießergunft bei der Lade von Stuttgart und Ulm!“ Hierauf Handgeschütteln und freundliche Einladung, der „Herr Sohn möge sich's bei ihnen gefallen lassen,“ und dann war unser Held aufgenommen und anerkannt als Glied

einer dieser sonderbaren Republiken, die man „Zünfte“ nennt.

Das war ehemals Handwerksbrauch einer ehrbaren Zinngießergunft.

(Fortsetzung folgt.)

Vermehrung der Straßen in Paris.
Im vierzehnten Jahrhunderte besaß Paris nur 310 Straßen; unter Karl V. zählte es deren 392. Die Erhebungsbolle der Taxen vom Jahre 1545 unter Franz I. weist die Zahl von 427 nach. Unter Heinrich IV. im Jahre 1608 konstatierte Jacques Sanguin, Provost der Kaufleute das Vorhandenseyn von 510. Um 1700 unter Ludwig XIV. zählte Paris 635 Straßen; 1785 als die Generalpächter die Umfassungsmauer fortsetzen ließen hob sich die Zahl derselben auf 997. Vierundzwanzig Jahre später d. h. 1859 umfaßte Paris 1433 öffentliche Wege. Heute wird in der durch Hinzuziehung der Bannteile vergrößerten Weltstadt die Circulation durch nicht weniger als 2702 Straßen vermittelt. (N. Fr. 3)

* * *

Wer Geld ausgeliehen hat, nennt man einen Gläubiger. Gewiß nicht mit Unrecht; denn öfters gehört zum Wiederbekommen ein starker Glaube.

Fruchtpreise.

Winnenden am 4. Januar 1866.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittl.		nieders.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen 1 Centner						
Dinkel	3	41	3	2	2	49
Haber	3	10	3	7	3	5
Weizen 1 Eimer						24
Gerste	1	—	—	56	—	52
Roggen	1	12	—	—	—	—
Ackerbohnen	1	28	1	24	1	20
Weißkorn	1	12	1	8	1	4
Wicken	—	—	—	—	—	—
Erbsen	2	—	—	—	—	—
Linzen	2	30	—	—	—	—

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet:
 Dinkel 164 Pf. 152 Pf. 132 Pf.
 6 fl. 2 fr. 4 fl. 37 fr. 3 fl. 43 fr.
 Haber 172 Pf. 168 Pf. 164 Pf.
 5 fl. 27 fr. 5 fl. 14 fr. 5 fl. 3 fr.

Frankfurter Cours

vom 4. Januar 1866.

Pistolen 9 fl. 43—44 fr.
 Preuß. Friedrichsd. 9 fl. 55—56 fr.
 Holl. 10 fl. St. 9 fl. 49—50 fr.
 Dukaten 5 fl. 36 fr.
 20 Freestücke 9 fl. 25—26 fr.
 Engl. Sovereigns 11 fl. 47—49 fr.
 Russ. Imperiales 9 fl. 43½—44½ fr.

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 4.

Samstag den 13. Januar

1866.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Diejenigen Schultheißenämter, welche die Anzeigen über die Vornahme der Bürgerausschuswahlungen noch nicht erstattet haben, werden an deren alsbaldige Einsendung erinnert.
 Den 8. Januar 1866. R. Oberamt. Jais.

Schorndorf. Diejenigen Schultheißenämter, welche die Namen der neuwählten Gemeinderäthe noch nicht angezeigt haben, werden hiezu zur alsbaldigen Erstattung dieser Anzeige aufgefordert.
 Den 8. Januar 1866. R. Oberamt. Jais.

Schorndorf. An die Schultheißenämter.
 Die Einsendung der in Nr. 89. des Amtsblattes verlangten Gemeinderaths-Beschlüsse, hinsichtlich der Aufstellung eines Waasensmeisters für den Oberamtsbezirk, sowie die in Nr. 100 des Amtsblattes einverlangten Anzeigen in Betreff der Haltung der Armenblätter pr. 1866 wird in Erinnerung gebracht.
 Den 8. Januar 1866. R. Oberamt. Jais.

Aufforderung zur Anmeldung von Handelsfirmen.

In Gemäßheit des Art. 19 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs werden Verhufe Herstellung des Handels-Registers im hiesigen Gerichtsbezirk die demselben angehörigen Kaufleute, worunter das Gesetz alle diejenigen versteht, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreiben, hiezu aufgefordert, ihre Firmen entweder mündlich oder schriftlich bei unterzeichneter Stelle anzumelden. Letzteren Falles ist die Anmeldung mit der persönlichen ordnungsmäßig beglaubigten Unterschrift des Anmeldenden zu versehen. Mündliche Anmeldungen werden je **Montags von 8—12 Uhr** auf der Gerichts-Kanzlei angenommen. Die Anmeldungen sollten umsomehr beschleunigt werden, als mit dem 16. März d. J. gegen die Säumigen gemäß Artikel 54. des württemb. Einführungsgesetzes mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden müßte.
 Den 9. Januar 1866. R. Oberamts-Gericht. Wellnagel.

Die Schultheißenämter des Bezirks werden angewiesen ihre betreffenden Gemeinde-Angehörigen auf obigen Aufruf aufmerksam zu machen. Schorndorf den 9. Januar 1866. R. Oberamts-Gericht. Wellnagel.

Zufolge erhaltener Weisung wird nachstehende Justiz-Ministerial-Verfügung betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Klasse der Gläubiger im Concurs nach Maßgabe der Art. 62 (Absatz 3—5) und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch hiezu zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das in dem Regierungsblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs schreibt vor:

Art. 53.
 Die bisherigen Vorzugsrechte der 4. Klasse im Concurs (Prioritäts-Gesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

Art. 62, (Absatz 3.)
 Die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4.)
 Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits sich in Händen eines Gerichts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5.)
 Gegen die Versäumung der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63.
 Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt wer-

den, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird Folgendes verfügt:

1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handels-Gesetzbuch) wird hiezu mit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.

2) Demgemäß werden alle Diejenigen, auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zerstörlischen und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, fähigen Frist vom 1. Januar 1866 bis 30. Juni des nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut ge-wordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, be-

*) Alles Folgende bis zum Schluffe des Kapitels ist strenger Handwerksbrauch der Zinngießergunft, dem theilweise heute noch nachgelegt wird.

stimmt, daß zur Anmeldung auch Diejenigen zugelassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden:

bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritäts-Gesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechnigte Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermanglung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechseln die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind (Prioritäts-Gesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldschreibungen diese Schuldschreibungen (Prioritäts-Gesetz Art. 13 b.)

einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63, Abs. 2, 3 des Einführungsgesetzes zu verfahren hat.

4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- und Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners, berechtigt und verpflichtet.

5) Die Befugnis, an der Stelle des Gerichts oder Amtsnotars zu handeln, kommt ausnahmsweise in Fällen der Verhinderung dieser Beamten auch den zur selbstständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.

6) In die nach Art. 63, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat eines anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungsgesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufenden Register aufzunehmen.

7) Hinsichtlich der Vorzugsrechte,

welche auf gezogene Wechsel, auf eigen beurkundete Wechsel, oder auf beurkundete Schuldschreibungen (Prioritäts-Gesetz Art. 15, Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei, wenn die Wechsel oder Schuldschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden oder vor dem Ablauf der Anmeldefrist einem solchen zu andern Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, welche letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits, oder einer Untersuchung) übergeben werden.

Tritt der eine oder andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritäts-Gesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldefrist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hierbei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben aus den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativen Abschriftgebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchen der Wechsel liegt.

8) Die den Notaren gebührende Bezahlung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizufügende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Die Obergerichte werden angewiesen, die vorstehende Verfügung je in einem hierzu geeigneten Lokalblatte zweimal mit angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen auch auf dieselbe die Ortsvorsteher mittelst besonderer Erlasse zum Behuf der weiteren Verbreitung in den Gemeinden aufmerksam zu machen. Stuttgart den 30. Dezbr. 1865. Neurath.

Im Hinblick hierauf werden die Ortsvorsteher des Bezirks angewiesen, diese Verfügung des R. Justiz-Ministeriums ihren Gemeinde-Angehörigen noch insbesondere auf geeignete Weise bekannt zu machen, und ihnen, wo es nötig sein sollte, dabei die geeignete Beleh-

nung zu ertheilen, auch, daß beides geschehen, bis zum 1. f. Mts. in besonderen Verichten, hierher anzuzeigen. Nächstem wird ihnen aufgegeben, bei sämtlichen unter Oberaufsicht des Obergerichts stehenden Verwaltungen bis letzten März d. J. sich zu vergewissern, ob die bei denselben vorhandene einschlägliche Schuldschreibungen ordnungsmäßig zur Anmeldung gebracht worden sind, oder nicht, und den Befund am 1. folg. Mts. hierher anzuzeigen, damit die sämigen Verwalter von hier aus zu Beobachtung der ihnen diesfalls obliegenden Verpflichtung auf geeignete Weise mögen angehalten werden können. Schorndorf den 9. Januar 1866. R. Obergerichts-Gericht. Wellnagel.

Forstamt Schorndorf. Revier Thomashardt. Holz-Verkauf. Donnerstag den 18. I. M. in den Waldheilen Schulersrain, Steinmairich, Wiesleschau und Robert: 1 Klastereichene Nugholz-Späler, 136 Klastereichene Scheiter und Prügel, 2750 Reisfack-Wellen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schulersrain und Steinmairich auf der Schlichtersteige unten am Waldtrauf. Schorndorf, den 11. Januar 1866. Königl. Forstamt. Mieninger.

Gerichts-Notariat Schorndorf. (Gläubiger-Aufruf.) Wer an den Nachlass der hienach bemerkten Personen Ansprüche namentlich auch wegen geleisteter Bürgschaft zu machen hat, wird aufgefordert, dieses binnen der nächsten 10 Tagen schriftlich hier anzumelden, indem sonst bei den Theilungen keine Rücksicht darauf genommen werden würde. Am 8. Januar 1866. R. Gerichtsnotariat. Clemens.

Theilungen sind vorzunehmen: zu Schorndorf Christoph Friedrich Wiedmaier, Glaser, David Maier, Weingärtner, Wilhelmine Widner, ledig, Heinrich Kraupp, Goldarbeiters Wittwe, Caroline, eine geborne Felder, Heinrich Köhler, Küblers Wittwe, Christiane Friederike, eine geborne Men, Julie Meyer, ledig, Kaufmanns Tochter, Johannes Häuber, Schneider. Haubersbronn Michael Schwegler, Schuster. Oberurbach Rosina Barbara Hurlbaus, ledig, volljährig, Carl Alexander König, Schneider, Wittwer, Johannes Peter, Weingärtner, Wittwe, Catharine, eine geborne Schick. Steinbrunn im Gemeinde-Bezirk Steinberg Johann Georg Kugler, Bauer, Wittwer. Unterurbach Gottlieb Walter, Weingärtner, aus Russland zurückgekehrt.

Nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr wird der Pfösch auf 7 Rächte im öffentl. Aufstreich auf dem Rathhaus verkauft. Stadtpflege

Amtsnotariats-Bezirk Winterbach. (Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.) Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirkes in irgend einer Beziehung theilhaftig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung diesseits anzumelden und rechtsgenügend zu erweisen. Adelberg Aupperle, Jg. Jakob, Landbote, Event.-Zhl., Häble, Johannes, Tagl., Real-Zhl. Mayerle Schaal, Louise Catharina, ledig, Real-Zhl. Wohlfarth, Andreas, Wittwer von Necklinsberg, do., Bürger, Georg Adam, ledig, do., Siegle, Michael, Bauer und Wittwer von Necklinsberg, do.

Heslach Schanbacher, Leonhardt, G. S. Event.-Zhl., Seig, Conrads Wittwe, Rosine geb. Kurz, Real-Zhl. Oberberken Häble, alt Christian, Bauer, von Unterberken, Event- und Real-Zhl. Kempnan, Johannes, ledig, von da, in Amerika als Soldat gestorben, Real-Zhl. Schornbach Magdalena geb. Degele, Jac. Befner, Wgtr. Ehefrau, Real-Zhl. Thomashardt Christina geb. Harisch, Georg Leuz, Tagl. Ehefrau, Event-Zhl. Borderweilbuch Bäßler, Jak. We., von Streich, Real-Zhl. Winterbach Steinbrunn, Jak., Wagners Ehefr., Event-Zh., Joller, Johann Georg, Bauer von Manolweiler, Real-Zhl. Den 10. Januar 1866. R. Amtsnotariat. Bauer.

Amtsnotariats-Bezirk Beutelsbach. (Gläubiger-Aufruf.) Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirkes theilhaftig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei den betreffenden Orts-Vorständen anzuzeigen. Beutelsbach Halm, Joseph Friederichs Wittwe, Real-Zhl., Leuz, Josephs Wittwe, do., Wolf, Christoph, Farrenhalters Ehefr., Ev.-Zh., Krieger, Johann Georg, Wgtr., do. Geradstetten Sigle, Joh. Jak. Ehefr., nachträgl. Ev.-Zh., Seybold, Math. Fr., Gem.-Rths. Ehefrau, Event.-Zhl. Fischer, Margarethe, ledig, Real-Zhl. Bauer, Leonhards Wittwe, do. Grunbach Wörner, Daniel, ledig, do., Rommel, Christlans Ehefrau, Event-Zhl. Schnäth. Ellwanger, Johann Georg, Wgtr. Ehefr. do., Heß, Simon, Bernhardt, Webers Wittwe, Ann.-Urkunde, Wülhaf, Gottlieb, Seb. Fr. Sohn, Wittwer, Real-Zhl. Bagch Joller, Anwalts Ehefr., Verm.-Absonderung. Den 8. Januar 1866. R. Amtsnotariat. Fischer.

Oberamt Schorndorf. Afforde über die Lieferung des Materials zur

Unterhaltung der Staats-Straßen von Stuttgart gegen Gmünd werden abgehalten werden: am Dienstag den 16. d. M. Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Schorndorf für die Markungen Winterbach, Schorndorf, Ober- und Unterurbach Am gleichen Tage

Vormittags 1/2 11 Uhr auf dem Rathhause zu Geradstetten für die Markungen Grunbach, Geradstetten und Heslach. Den 8. Januar 1866. R. Straßenbau-Inspektion Gmünd.

Steinenberg. Farren-Verkauf. Am nächsten Dienstag den 16. Jan. d. J. Nachmittags 2 Uhr

wird auf dem Rathhaus dahier ein ungefähr 800 lb schwerer fetter Farre im Aufstreich verkauft. Den 9. Januar 1866. Schultheißenamt. Hartmann.

Winnenden. Einladung zur Uebernahme von Bau-Afforden.

Die zur Wiederherstellung der durch Brand beschädigten Paulinenpflege nöthigen Bauarbeiten, die nach dem Voranschlag folgendermaßen berechnet sind:

1) Maurer-Arbeit	597 fl. 9 fr.
2) Zimmer-	1578 fl. 36 fr.
3) Gypser-	479 fl. 46 fr.
4) Schreiner-	501 fl. 50 fr.
5) Glaser-	215 fl. 40 fr.
6) Schlosser-	215 fl. 34 fr.
7) Flaschner-	86 fl. 54 fr.
8) Delfarbenanstrich	330 fl.
Summe	4005 fl. 29 fr.

werden hiemit zur Submission ausgeben.

Es werden daher die Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeiten eingeladen, Pläne, Voranschläge und die näheren Bedingungen bei dem Unterzeichneten oder dem Hausvater der Anstalt einzusehen, und ihre Angebote, welche den Aufstreich am Voranschlag in Prozenten ausgedrückt enthalten sollen, schriftlich, versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot zu Bauarbeiten an der Paulinenpflege“

spätestens bis Montag den 22. Januar Vormittags 11 Uhr bei dem Unterzeichneten einzureichen, worauf dann an demselben Tage, Nach-

mittags 2 Uhr die Eröffnung der eingelaufenen Offerte stattfindet.

Im Namen des Comitee: Insp. Härle.

Schorndorf. Mit der in No. 2 dieses Blattes beschriebenen Liegenschaft in der Verlassenschaftsmasse der f. Heinrich Köhler, Küblers Wittwe hier wird am nächsten Montag den 15. d. M. Nachmittags 2 Uhr

eine wiederholte Aufstreichs-Verhandlung auf dem Rathhause dahier vorgenommen werden, wobei sich die Kaufsliebhaber einzufinden wollen. Den 12. Januar 1866. Waisengericht

Vorstand: Stadtschultheiß Palm.

Privat-Anzeigen. Schorndorf.

Dankagung.

Tiefgebeugt in den Willen des Herrn über den unerwarteten Hingang unseres lieben Gatten, Vaters und Bruders Louis Sauer, sowie für die so zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte und den erhebenden Gesang am Grabe sagen hiemit den gerührtesten Dank Die trauernden Hinterbliebenen.

Dankagung. Für die ehrenvolle Begleitung unseres lieben so schnell verschieden Sohnes und Bruders Jakob zu seiner Ruhestätte sagen wir hiemit unsern herzlichsten Dank. Im Namen der Hinterbliebenen Daniel Siegle.

Schorndorf. Ein gefundener Hut kann von dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen näheren Ausweis und Einrückungsgebühr abgelöst werden bei Rothgerber Ziegler.

Rothgerber Ziegler beabsichtigt die Demolirung eines Erdeneschlages an einem Acker an der Schornbacher Straße in dem Affordsweg zu vergeben.

Zwei junge Farren von besonders schwerer Rasse sind dem Verkauf ausgesetzt. Näheres sagt Hr. Obergerichts-Thierarzt Köhle und Hr. Farrenhalter Neuß.

Schorndorf.
Einladung.



Die Steiger der hiesigen Feuerwehr feiern
Donnerstag den 18. Januar d. J.
ihr Jahresfest mit Ball bei gutbesetzter Carlsbader Musik
im Gasthof zur Krone dahier, wozu sie ihre Kameraden
der Feuerwehr, sowie deren Freunde und Gönner freund-
lichst einladen.
Der Eintrittspreis für Nichtmitglieder der Steigertasse 36 fr.
Anfang Abends 7 Uhr.
Den 12. Januar 1866.

Das Comité.

Söppingen.
Corsettweber,

sowohl gelernte, als auch solche, welche das Corsettweben
erst erlernen wollen, finden bei uns hier oder auch in unseren
Webereien in Schorndorf und Kirchheim u. Teck zu den
höchsten Arbeitslöhnen dauernde Beschäftigung.

D. Rosenthal & Cie.

Söppingen.
Wechsel und Gelder nach Amerika

in jeder beliebigen Summe, in Gold oder Silber zahlbar, besorgen
wir durch unser New-Yorker Geschäft prompt und billig, worauf wir
namentlich Pfleger, Auswanderer u. s. w. aufmerksam machen.

D. Rosenthal & Cie.

Schorndorf.
Tanz-Unterricht.

Unterzeichneter erlaubt sich dem ge-
ehrten Publicum die ergebene Anzeige
zu machen, dass er in nächster Zeit
einen Tanz-Unterricht der neuesten
Tänze beginnen wird, wozu er höflichst
einladet. Auch solche, die nur Fran-
gaise und Lançier-Quadrille erlernen
wollen, sind freundlich eingeladen. An-
meldungen, welche in kürzester Zeit
geschehen wollen, werden im Gasthofe
zur Krone hier entgegen genommen.
Wiedmayer,
Tanzlehrer aus Stuttgart.

Schöner Sirofen billigst bei
G. F. Schmid.

Leere Erdölkrasser sind zu haben
bei **G. F. Schmid.**

Schorndorf.
Pferbedünger

und
Stroh

kauft fortwährend
Gutsbesitzer Weigel.



Nächsten Dienstag den 16.
p. M. verkaufe ich wegen Aus-
zugs mehrere entbehrliche Ge-
genstände, worunter ein Koffer, Wasch-
ständer, Tisch, Spinnrad nebst Kunkel,
Bücher und noch andere Gegenstände.
Auch mehrere mechanische Werkzeuge als
Drehbank, Sägbogen, Brustleier, Feilen,
Ferd, Beißel, Uhrmacher.



Turn-Verein.

Samstag den 13. Jan.,
Abends 8 Uhr, Ver-
sammlung in der Krone.
Der Vorstand.



fl. 100. und fl. 75. Pfleg-
schafts-geld sind zum Ausleihen bei
Sägmühle-Besitzer Schmid.



Ein 15-jähriges Mädchen
sucht eine Stelle als Kinds-
mädchen bis Lichtmess. Wer?
sagt die Redaction.



Schöne Milchschweine sind
zu haben Samstag den 20.
Januar bei
Wilhelm Obermüller.

Forstamt Schorndorf.
Revier Abelberg.
**Eichenstamm- und Brennholz-
Verkauf.**

Montag, Dienstag und Mittwoch den
22., 23. und 24. I. M. im Staats-
wald Lemberg 2. (Königsdöbel): 99
Eichenstämme mit 9678 Cubic., 7 Lin-
den mit 638 Cubic., 1 1/4 Klafter ei-
chene Nugholz-Späler, 157 Klafter
eichenes, 24 Klafter buchenes, 9 Klafter
birkenes, erlenes, aspens Scheiter- und
Prügelholz, 3100 Reisch-Wellen. Am
ersten Tage werden das Stammholz und
die Nugholz-Späler ausgebaut, an
den zwei weiteren Tagen das Brenn-
holz. Zusammenkunft je Morgens 9
Uhr bei der Nassmühle.

Schorndorf den 13. Januar 1866.
Königl. Forstamt.
Mieninger.

3 Wagen voll Angersrüben und um-
gefahr 40 Zentner Heu und Dehm bei
Fr. Walch, Metzger,
Neue Straße.

Schorndorf. Für die hiesigen Brandbe-
schädigten sind weiter eingegangen: v. Kf.
Bühler. 30 fr., vom Kirchenopfer zu Schnaitz:
2 fl. 24 1/2 fr. Defan Bau.

Alt Heinrich Luz ist gesonnen, 3 B. Ader
im graßigen Weg, neben Johannes Raible und
Friedrich Klingenstein zu verkaufen. Die Lieb-
haber können täglich mit ihm einen Kauf ab-
schließen.



Friedrich Binder ist sein Haus-
antheil hinter dem Waldhorn ernst-
lich feil und kann täglich ein Kauf
mit ihm abgeschlossen werden.



Oberurbach.
Unterzeichneter hat einen 1
Jahr alten Farren, gelbroth,
Simmehaler, einfarbig,
zu verkaufen
Metzger Eisenmann.



Grunbach.
Bei Unterzeichnetem liegen meh-
rere hundert Gulden Pfleggeld
zu 4 1/2 Prozent gegen gesetzliche
Sicherheit zum Ausleihen parat.
Schreiner Maier.

Nächsten Sonntag haben

Bach & tag

Seeß. Häcker. Carl Renz.

Sonntag

E. Junginger & Sonne.

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Nagel.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 5.

Dienstag den 16. Januar

1866.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Es ist die Abhaltung einer Sitzung des **Amtsversammlungs-Ausschusses** dringend geboten und werden
daher die Mitglieder desselben aufgefordert, sich am nächsten **Donnerstag Vormittags 9 Uhr** auf hiesigem Rath-
hause einzufinden.

Den 14. Januar 1866.

Königl. Oberamt.
Zais.

Schorndorf.

Abhaltung des oberamtlichen Ruggerrichts.

Aus Anlaß der bevorstehenden Abhaltung des in unserer Gemeinde-Verfassung vorgeschriebenen oberamtl. Ruggerrichts
werden diejenigen hiesigen Einwohner, welche in Beziehung auf die Gemeinde-Verwaltung irgend welche Wünsche, Vor-
schläge oder Beschwerden vorzubringen haben, aufgefordert, solche im Laufe der Woche entweder in der Oberamts-
Canzlei schriftlich zu übergeben oder aber am nächsten Freitag von Morgens 8-12 Uhr in der größeren Rath-
hausstube dem Unterzeichneten mündlich vorzutragen.

Den 14. Januar 1866.

Königl. Oberamt.
Zais.

Schorndorf.

Anlegung eines Feldwegs im Hegnau Markung Schorndorf.

Nach dem Antrage des hiesigen Gemeinderaths soll im Hegnau bei dem Spitalgarten ein neuer Feldweg angelegt werden.
In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes ergeht daher außer der speziellen Vorladung, welche an die einzelnen Be-
sitzer ergangen ist, auch noch gegenwärtige Exkita-Aufforderung an alle diejenigen Grund-Eigenthümer, welche nach Art.
2 des Gesetzes bei diesem Unternehmen theilhaftig sind, sich bei der Verhandlung und Abstimmung am nächsten Samstag
den 20. I. M. Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und zwar unter der Androhung des Rechtsnachtheiles,
daß die Ausbleibenden rückfichtlich des Planes und ihrer Theilnahme an demselben als der Mehrheit der Erschienenen zu-
stimmend angesehen werden, falls nicht vor oder noch bei der Verhandlung widersprechende Erklärungen von ihnen schrift-
lich einlaufen.

Den 14. Januar 1866.

Königl. Oberamt.
Zais.

Schorndorf.

Anlegung eines Feldwegs im Gewand Hungerbühl Markung Schorndorf.

Der Bürger und Dekonom Wolff dahier, derzeit Obmann des Bürgerausschusses, hat auf die Anlegung eines Feld-
wegs im Gewand Hungerbühl den Antrag gestellt und der unterzeichn. Stelle eine Situations-Zeichnung der zu ver-
bessernden Grundfläche, sowie eine kurze Beschreibung der letzteren und ein Verzeichniß der Eigenthümer vorgelegt.

Die unterzeichnete Stelle wird daher nach vorgenommener Prüfung dieser Vorlagen gemäß dem Art. 5 und 7 des
Gesetzes vom 26. März 1862 den Plan am nächsten Samstag den 20. I. M. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem
Rathhause zur Kenntniß der Eigenthümer derjenigen Grundstücke bringen, welche im Sinne des Art. 2 des gedachten
Gesetzes bei dem Unternehmen als theilhaftig erscheinen. Außer der Spezialvorladung ergeht nun der gesetzl. Vorschrift
gemäß auch noch gegenwärtige öffentl. Bekanntmachung der Tagfahrt.

Den 14. Januar 1866.

Königl. Oberamt.
Zais.